

Synopse Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Egnach - fakultatives Referendum

Alt			Neu		
Artikel	Text		Artikel	Text	
1.	Organisation und Verwaltung		I.	Organisation und Verwaltung	
1	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde.	Zuständigkeit	1	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde.	Zuständigkeit
2	Der Gemeinderat wählt eine Friedhofskommission. Der Kommission gehören an: a) zwei Mitglieder des Gemeinderates, wovon ein Mitglied der Kommissionspräsident ist b) zwei Vertreter der evangelischen Kirchgemeinde c) zwei Vertreter der katholischen Kirchgemeinde d) ein Vertreter des Werkhofs e) Leiter Bestattungamt Der Friedhofgärtner wird bei Bedarf beigezogen, sofern er nicht schon Vertreter des Werkhofs ist.	Friedhofskommission	2	Der Gemeinderat wählt eine Friedhofskommission. Der Kommission gehören an: a) zwei Mitglieder des Gemeinderates, wovon ein Mitglied der Kommissionspräsident/-in ist b) zwei Vertretungen der evangelischen Kirchgemeinde c) zwei Vertretungen der katholischen Kirchgemeinde d) eine Vertretung des Werkhofs e) Leitung Bestattungamt Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin wird bei Bedarf beigezogen, sofern er/sie nicht schon Vertreter/-in des Werkhofs ist.	Friedhofskommission
3	Die Friedhofskommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhöfe und der Friedhofgebäude.	Aufsicht	3	Die Friedhofskommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhöfe und der Friedhofgebäude.	Aufsicht
4	Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsordnung.	Anzeigepflicht	4	Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsordnung.	Anzeigepflicht
2.	Bestattung		II.	Bestattung	
5	¹ Das Bestattungamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium. ² Die Aufbahrungsräume können besucht werden.	Einsargung	5	¹ Das Bestattungamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium. ² Die Aufbahrungsräume können besucht werden.	Einsargung
6	Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofskommission abgeschlossen.	Särge	6	Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofskommission abgeschlossen.	Särge
7	¹ Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt. ² Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungamt und den Angehörigen festgelegt. In jedem Fall geht die Meldung immer an die Kirchgemeinden. ³ Die Abdankungen finden normalerweise werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.	Organisation	7	¹ Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt. ² Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungamt und den Angehörigen festgelegt. In jedem Fall geht die Meldung immer an die jeweilige Kirchgemeinde. ³ Die Abdankungen finden normalerweise werktags (Dienstag - Freitag) zwischen 9.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.	Organisation
8	¹ Für Einwohner der Gemeinde Egnach wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.	Amtliche Todesanzeige	8	¹ Für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Egnach wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.	Amtliche Todesanzeige

	² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.			² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.	
9	Das Bestattungamt veranlasst die Überführung zur Abdankungsfeier. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.	Überführung	9	Das Bestattungamt veranlasst die Überführung zur Abdankungsfeier. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.	Überführung
10	¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. ² Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Aufbahrungshalle aufgestellt.	Abdankungsfeier	10	¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. Bei Angehörigen der Landeskirche in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. ² Särge oder Urnen und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Aufbahrungshalle aufgestellt.	Abdankungsfeier
3.	Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg		II.	Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg	
11	¹ Für Unbefugte sind die Gräber in jedem Fall unantastbar. Pietät und selbstverständliche Ehrfurcht anempfehlen den Friedhof dem Schutz aller Besucher. Hunde sind auf dem Friedhofareal verboten. ² Der Friedhof Neukirch sowie sämtliche dazugehörigen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installationen stehen im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Egnach. ³ Der Friedhof Winzelnberg sowie sämtliche dazugehörigen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installationen stehen im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Steinebrunn. ⁴ Die Kirchengemeinden stellen die Friedhöfe mit der gesamten Infrastruktur der Politischen Gemeinde Egnach für die Bestattungen zur Verfügung. ⁵ Die Kirchengemeinden können die Friedhofanlagen unentgeltlich der Politischen Gemeinde Egnach zwecks Führung, Betrieb und Unterhalt abtreten. ⁶ Es werden separate Verträge mit den einzelnen Kirchengemeinden über die Eigentums- und Benutzungsverhältnisse, sowie den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe abgeschlossen. ⁷ Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder die Erdbestattung. ⁸ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Egnach können Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt werden. Die Angehörigen haben sich nach den Vorgaben der Kirchengemeinden zu richten. ⁹ In Ausnahmefällen kann der Leiter Bestattungamt die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.	Allg. Bestimmungen	11	¹ Für Unbefugte sind die Gräber in jedem Fall unantastbar. Pietät und selbstverständliche Ehrfurcht für den Schutz aller Besucherinnen und Besucher ist dringend geboten. Hunde sind auf dem Friedhofareal an der kurzen Leine zu führen. ² Die Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg sowie sämtliche dazugehörigen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installationen stehen im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinden. ³ Die Kirchengemeinden stellen die Friedhöfe mit der gesamten Infrastruktur der Politischen Gemeinde Egnach für die Bestattungen zur Verfügung. ⁴ Die Kirchengemeinden können die Friedhofanlagen unentgeltlich der Politischen Gemeinde Egnach zwecks Führung, Betrieb und Unterhalt abtreten. ⁵ Es werden separate Verträge mit den einzelnen Kirchengemeinden über die Eigentums- und Benutzungsverhältnisse, sowie den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe abgeschlossen. ⁶ Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder die Erdbestattung. ⁷ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Egnach können Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt werden. Die Angehörigen haben sich nach den Vorgaben der Kirchengemeinden zu richten. ⁸ In Ausnahmefällen kann die Leitung des Bestattungamts die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen. ⁹ Die Leichenhallen stehen allen Kirchengemeindeinwohnenden zur Aufbahrung der Leichen unentgeltlich zur Verfügung. Die Instandhaltung des Leichenraums, wie auch der öffentlichen Räume sowie der Unterhalt der Beerdigungsutensilien, das Tränken der Gräber und Anlagen und die Reinhalterung des Geräteraums ist Aufgabe des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin. Es wird insbesondere verlangt, dass bei der	Allgemeine Bestimmungen

				Aushebung neuer Grabstätten die bestehenden Grabstellen bestmöglich geschont werden. Alle Aufräumungsarbeiten die im Zusammenhang mit einer Beerdigung nötig werden, sind Sache des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin.	
12	Auf dem Friedhof Neukirch werden bestattet: a) Verstorbene evangelischer Konfession, die im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Egnach gewohnt haben. b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.	Friedhof Neukirch	12	Auf dem Friedhof Neukirch werden bestattet: a) Verstorbene evangelischer Konfession, die im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Egnach gewohnt haben. b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.	Friedhof Neukirch
13	<p>¹ Die Grabstätten auf dem Friedhof Neukirch werden wie folgt eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungsgrab - für Kinder bis 6 Jahre* - für Personen über 6 Jahre <p>* bei Kindergräbern wird in jedem Fall der Wunsch der Angehörigen respektiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Urnengrab c) Gemeinschaftsgrab mit Urnen d) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen in einem Erdbestattungs- oder Urnengrab, wenn noch eine Grabesruhe von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist. <p>² Die Grabesruhe für Erd- und Urnengräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Kindergräber mindestens 20 Jahre b) Für Erwachsenengräber mindestens 25 Jahre <p>³ Alle Gräber, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Urnen, werden einheitlich mit einer Namenstafel, einer Graniteinfassung und einer Zwischenwegplatte versehen. Individuell gestaltete Grabzeichen, Grabsteine und Grabplatten sind nicht zulässig. Die Kirchengemeinde bezahlt die Namenstafeln für verstorbene Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Egnach; in allen übrigen Fällen werden die Kosten den Angehörigen verrechnet.</p> <p>⁴ Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen; diese können auch einen Gärtner oder andere Personen damit beauftragen. Gegen Entrichtung eines von der Kirchenvorsteherchaft festgesetzten Betrages in den „Fonds für Grabunterhalt“ besorgt die Kirchengemeinde den Unterhalt bis zur Aufhebung des Grabs. Das Gemeinschaftsgrab wird auf Kosten der Politischen Gemeinde Egnach bepflanzt.</p> <p>Die Grabräumungen werden nach Ablauf der Grabesruhe durch die Friedhofskommission bestimmt. Folgendes Vorgehen wird dabei angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spätestens in der Augustsitzung des laufenden Jahres werden die Grabräumungen durch die Friedhofskommission festgelegt. - Spätestens bis 1. November wird mittels Informationstafeln auf dem Friedhof auf die Grabräumungen hingewiesen. 	Grabstätte Neukirch	13	Auf dem Friedhof Winzelnberg in Steinebrunn werden bestattet: a) Verstorbene katholischer Konfession, die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Steinebrunn-Egnach gewohnt haben. b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.	Friedhof Winzelnberg

	<p>- Spätestens bis zur 2. Januarwoche wird im Lokalanzeiger die Grabräumung publiziert.</p> <p>- Frühestens ab 1. Februar wird die Arbeit durch den Werkhof Egnach ausgeführt.</p> <p>Die Anpflanzung der Gräber untersteht der Aufsicht der Friedhofskommission. Die Sommerbepflanzung der Gräber erfolgt ab 20. Mai; die Herbstbepflanzung auf den Ewigkeitssonntag (Letzter Sonntag vor dem ersten Adventssonntag). Verblühte Kränze und Blumen sind in den hierzu bestimmten Drahtkörben beim Friedhofbrunnen abzulagern. Sie können nach Absprache mit den Angehörigen auch vom Friedhofgärtner abgeräumt werden.</p> <p>⁵ Reihengräber müssen bodendeckend bepflanzt werden. Bäume und hoch wachsende Sträucher sind unter Schnitt zu halten und dürfen die Grabmäler nicht überragen.</p>				
14	<p>¹ Die Anlage sowie der Unterhalt des Friedhofs der katholischen Kirchengemeinde auf dem Winzelnberg richten sich nach der Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Egnach und den Kirchengemeinden Egnach und Steinebrunn.</p> <p>² Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt einen Friedhofvorsteher.</p> <p>³ Auf dem Friedhof Winzelnberg werden bestattet:</p> <p>a) Verstorbene katholischer Konfession, die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Steinebrunn-Egnach gewohnt haben.</p> <p>b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.</p> <p>⁴ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Bestattung von Verstorbenen katholischer Konfession, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der katholischen Kirchengemeinde Steinebrunn-Egnach hatten, gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.</p>	Friedhof Winzelnberg	14	<p>¹Die Grabstätten auf dem Friedhof Neukirch werden wie folgt eingeteilt:</p> <p>a) Erdbestattungsgrab</p> <p>- für Kinder bis 6 Jahre (100x65x120)</p> <p>- für Personen über 6 Jahre (165x75x160/140)</p> <p>b) Urnengrab</p> <p>- für Kinder bis 6 Jahre (100x65x60)</p> <p>- für Personen über 6 Jahre (100x73x60)</p> <p>c) Gemeinschaftsgrab mit Urnen</p> <p>d) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen in einem Erdbestattungs- oder Urnengrab, wenn noch eine Grabesruhe von mindestens 10 Jahre gewährleistet ist.</p> <p>²Die Grabesruhe für Erd- und Urnengräber beträgt 25 Jahre</p> <p>³Alle Gräber, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Urnen, werden einheitlich mit einer Namenstafel und einer Zwischenwegplatte versehen. Individuell gestaltete Grabzeichen, Grabsteine und Grabplatten sind nicht zulässig. Die Kirchengemeinde bezahlt die Namenstafeln für verstorbene Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Egnach. In allen übrigen Fällen werden die Kosten den Angehörigen verrechnet.</p>	Grabstätte Neukirch
15	<p>¹ Die Grabstätten auf dem Friedhof Winzelnberg werden wie folgt eingeteilt:</p> <p>a) Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre</p> <p>b) Reihengräber für Personen über 8 Jahre</p> <p>c) Urnengräber mit Platten</p> <p>d) Urnengräber mit stehenden Grabzeichen</p> <p>e) Familiengräber</p> <p>f) Priestergräber</p> <p>Für Katholiken der katholischen Kirchengemeinde Steinebrunn-Egnach und allenfalls deren nichtkatholische Ehepartner stehen Reihengräber und Urnengräber unentgeltlich zur Verfügung.</p>	Grabstätte Steinebrunn	15	<p>¹Die Grabstätten auf dem Friedhof Winzelnberg werden wie folgt eingeteilt:</p> <p>a) Erdbestattungsgrab</p> <p>- für Kinder bis 8 Jahre (120x60x120)</p> <p>- für Personen über 8 Jahre (170x90x150)</p> <p>b) Urnengrab mit Platten oder stehenden Grabzeichen</p> <p>- für Kinder bis 8 Jahre (120x60x60)</p> <p>- für Personen über 8 Jahre (100x80x60)</p> <p>c) Priestergräber</p> <p>d) Gemeinschaftsgrab mit Urnen</p> <p>e) Familiengräber (nur bestehende, es werden keine neuen erstellt)</p>	Grabstätte Winzelnberg

² Urnen können auch in den Familien-, Reihen- oder Urnengräbern von Angehörigen beigesetzt werden. Die Grabsesruhe der Angehörigen muss jedoch noch mindestens 10 Jahre gewährleistet sein.

³ Anträge für Familiengräber können bei der Kirchenvorsteherschaft gestellt werden. Solche Grabstätten werden gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr für die Dauer von 40 Jahren reserviert. Eine Verlängerung dieser Mietdauer um 20 Jahre kann bewilligt werden. Die Taxe für eine solche Verlängerung beträgt 50 % des für die Normaldauer geltenden Tarifs. Derartige Vereinbarungen werden vertraglich festgehalten. Die anfallenden Taxen sind bei Abschluss des Vertrags zur Zahlung fällig.

⁴ Für die verschiedenen Grabstätten gelten folgende Masse, in cm angegeben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	120	60	120
b) Erwachsenengräber	170	90	150
c) Urnengräber mit liegender Platte	90	80	70
d) Urnengräber mit stehendem Grabmal	100	80	70
e) Familiengräber	210	180	150

⁵ Die Grabsesruhe beträgt:

- a) für Kindergräber Mindestens 20 Jahre
- b) für Urnengräber Mindestens 20 Jahre
- c) für Erwachsenengräber Mindestens 25 Jahre

⁶ Das Grabzeichen erinnert an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze. Unzulässig sind alle hochglanzpolierten Werkstoffe.

⁷ Für die Erstellung von Grabzeichen ist die Bewilligung der Kirchenvorsteherschaft erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher eine massgebende Skizze einzureichen.

⁸ Die Grabzeichen dürfen folgende Masse, in cm angegeben, nicht übersteigen:

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	60	40	12
b) Reihengräber	115	60	14
c) Familiengräber	120	140	18
d) Urnengräber (Grabstein)	90	50	14
e) Urnengräber (Grabplatte)	50 x 40		

Urneneisetzung im Grab eines Angehörigen in einem bestehenden Familien-, Erdbestattungs- oder Urnengrab, wenn noch eine Grabsesruhe von mindestens 10 Jahre gewährleistet ist.

² Die Grabsesruhe beträgt 25 Jahre

³ Das Grabzeichen erinnert an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

⁴ Für die Erstellung von Grabzeichen ist die Bewilligung der Kirchenvorsteherschaft erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Kirchgemeinderat eine massgebende Skizze mit Beschrieb einzureichen.

⁵ Die Grabzeichen dürfen folgende Masse, in cm angegeben, nicht übersteigen:

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Erdbestattungsgrab (Kinder bis 8 Jahre)	60	40	12
b) Erdbestattungsgrab (ab 8 Jahre)	115	60	14
c) Urnengräber (Grabstein)	90	50	14
d) Urnengräber (Grabplatte)	50 x 40		

⁶ Das Setzen der Grabzeichen darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung respektive 3 Monate nach der Urnenbestattung erfolgen.

⁷ Als Abgrenzung zwischen den Gräbern werden Granitplatten vom 20 cm Breite verlegt. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

⁹ Das Setzen der Grabzeichen darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung respektive 3 Monate nach der Urnenbestattung erfolgen.

¹⁰ Als Abgrenzung zwischen den Gräbern werden Granitplatten vom 20 cm Breite verlegt. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

¹¹ Die Grabstätten sind durch die Angehörigen der Verstorbenen oder deren Beauftragte in Ordnung zu halten. Hinterbliebene, die den Grabunterhalt vernachlässigen und der Aufforderung der Kirchenvorsteuerschaft nach ordentlichem Unterhalt nicht nachkommen, haben der Kirchgemeinde die Kosten zu vergüten, welche aus den von ihr angeordneten Massnahmen entstehen. Die Bepflanzung der Grabstätten kann auch der Kirchgemeinde übertragen werden. Diese besorgt die zweimalige Bepflanzung pro Jahr, solange die Grabstätte besteht. Die Kosten für diesen Grabunterhalt sind bei Vertragsabschluss für die ganze Dauer zu bezahlen.

¹² Die Grabräumungen werden nach Ablauf der Grabesruhe durch die Friedhofskommission bestimmt. Folgendes Vorgehen wird dabei angewendet:

- Spätestens in der Augustsitzung des laufenden Jahres werden die Grabräumungen durch die Friedhofskommission festgelegt.
- Spätestens bis 1. November wird mittels Informationstafeln auf dem Friedhof auf die Grabräumungen hingewiesen.
- Spätestens bis zur 2. Januarwoche wird im Lokalanzeiger die Grabräumung publiziert.

¹³ Die Grabzeichen sind von den Angehörigen innert der bekanntgegebenen Frist zu entfernen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist werden diese Gräber von der Politischen Gemeinde Egnach geräumt.

¹⁴ Die Leichenhalle steht allen Kirchgemeindeinwohnern zur Aufbahrung der Leichen unentgeltlich zur Verfügung. Die Instandhaltung des Leichenraums, wie auch der öffentlichen Räume, ist Aufgabe des Messmers. Der Unterhalt der Beerdigungsutensilien sowie Reinhalung des Geräteraums ist Aufgabe des Friedhofgärtners. Es wird insbesondere verlangt, dass bei der Aushebung neuer Grabstätten die bestehenden Grabstellen bestmöglich geschont werden. Alle Aufräumungsarbeiten die im Zusammenhang mit einer Beerdigung nötig werden sind Sache des Friedhofgärtners.

		16	<p>¹Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen und diese sind selbst verantwortlich. Die Angehörigen können auch eine Gärtnerei sowie andere Personen oder Institutionen damit beauftragen. Auf dem evangelischen Friedhof kann gegen Entrichtung eines von der Kirchenvorsteuerschaft festgesetzten Betrages in den „Fonds für Grabunterhalt“ einbezahlt werden und diese besorgen den Unterhalt bis zur Aufhebung des Grabs. Die Kosten für diesen Grabunterhalt sind bei Vertragsabschluss für die ganze Dauer zu bezahlen.</p> <p>Für den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist die Gemeinde besorgt und übernimmt die Kosten. Über die Art der Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber entscheidet die Friedhofskommission.</p> <p>²Hinterbliebene, die den Grabunterhalt vernachlässigen und der Aufforderung der Politischen Gemeinde nach ordentlichem Unterhalt nicht nachkommen, haben der Politischen Gemeinde die Kosten zu vergüten, welche aus den von ihr angeordneten Massnahmen entstehen.</p> <p>³Die Anpflanzung der Gräber untersteht der Aufsicht der Friedhofskommission. Die Sommerbepflanzung der Gräber erfolgt ab 20. Mai; die Herbstbepflanzung auf den Ewigkeitssonntag (Letzter Sonntag vor dem ersten Adventssonntag). Verblühte Kränze und Blumen sind in den hierzu bestimmten Drahtkörben beim Friedhofbrunnen abzulagern. Sie können nach Absprache mit den Angehörigen auch vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin abgeräumt werden.</p> <p>⁴Reihengräber müssen bodendeckend angelegt werden (z.B. Blumen- und/oder Steinbeet). Bäume und hochwachsende Sträucher sind unter Schnitt zu halten und dürfen die Grabmäler nicht überragen.</p> <p>⁵Die Grabräumungen werden nach Ablauf der Grabesruhe durch die Friedhofskommission bestimmt. Folgendes Vorgehen wird dabei angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spätestens in der Augustsitzung des laufenden Jahres werden die Grabräumungen durch die Friedhofskommission festgelegt. - Spätestens bis 1. November wird mittels Informationstafeln auf dem Friedhof auf die Grabräumungen hingewiesen. - Spätestens bis anfangs Februar wird im Lokalanzeiger die Grabräumung publiziert. - Frühestens ab Mitte März wird die Arbeit durch den Werkhof der Politischen Gemeinde Egnach ausgeführt. Die Grabzeichen sind von den Angehörigen innert der bekanntgegebenen Frist zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese durch den Werkhof entfernt und entsorgt. 	Grabpflege
4.	Finanzen	IV.	Finanzen	

16	<p>¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Egnach fest und passt sie, wenn nötig, der Teuerung an.</p> <p>Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Egnach hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) amtliche Todesanzeige b) Glockengeläut c) Lieferung des Standardsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes d) Überführung vom Sterbeort zum Friedhof e) Rücktransport der Urne vom Krematorium f) Einäscherung inklusive Standardurne g) Erstellung und Überlassen eines Grabplatzes als Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab, für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren h) Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inklusive Beschriftung. <p>² Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Egnach Wohnsitz hat, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.</p> <p>³ Heimbewohner, welche direkt vor Heimeintritt mindestens 10 Jahre in Egnach wohnhaft waren, werden wie Einheimische behandelt und bezahlen keine Grabplatzgebühren. Ebenso werden der administrative Aufwand, das Glockengeläut und die Aufwendungen vom Friedhofgärtner nicht weiterverrechnet. Die Transport- und Kremationskosten, sowie das Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden verrechnet.</p> <p>⁴ Bei Einwohnern, bei denen keine Bestattung in der Gemeinde Egnach stattfindet, werden ausgewiesene Kosten bis zu einem festgelegten Betrag des Gemeinderats übernommen.</p>	Gebühren	17	<p>¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Egnach fest und passt sie, wenn nötig, der Teuerung an.</p> <p>Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Egnach hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten im Zusammenhang mit der Beisetzung bis zu einem vom Gemeinderat festgelegten Maximalbeitrag (Anhang 1).</p> <p>Zudem werden die Kosten für die Erstellung und Überlassung eines Grabplatzes (Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 25 Jahren übernommen.</p> <p>² Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Egnach Wohnsitz hat, ist nebst den Bestattungskosten und dem administrativen Aufwand eine Grabplatzgebühr zu entrichten.</p> <p>³ Heimbewohnende, welche direkt vor Heimeintritt mindestens 10 Jahre in Egnach wohnhaft waren, werden wie Einheimische behandelt und bezahlen keine Grabplatzgebühren. Ebenso werden der administrative Aufwand, das Glockengeläut und die Aufwendungen vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin nicht weiterverrechnet. Die Transport- und Kremationskosten, sowie das Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden verrechnet.</p> <p>⁴ Bei Einwohnenden, bei denen keine Bestattung in der Gemeinde Egnach stattfindet, werden ausgewiesene Kosten, welche bei einer Beisetzung in unserer Gemeinde ebenfalls angefallen wären, bis zu einem festgelegten Betrag des Gemeinderats übernommen (Anhang 1).</p>	Gebühren
5.	Rechtsmittel		V	Rechtsmittel	
17	In begründeten Härtefällen ist die Friedhofskommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.	Härtefälle	18	In begründeten Härtefällen ist die Friedhofskommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.	Härtefälle
18	Beschwerden gegen Entscheide des Bestattungsamtes sind an die Friedhofskommission zu richten. Gegen Entscheide kann inner 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.	Einsprache Rekurs	19	Beschwerden gegen Entscheide des Bestattungsamtes sind an die Friedhofskommission zu richten. Gegen Entscheide kann inner 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden	Einsprache Rekurs
6.	Schlussbestimmungen		VI	Schlussbestimmungen	
			Anhang 1	Todesfallkosten	
				<p>Einheimische</p> <p>Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021 werden für Todesfälle von Einheimischen seit dem 1. Januar 2022 Total CHF 2'100 für Betriebs- und Verbrauchsmaterial (Sarg, Beschriftung etc), Transporte, Kremation und Glockengeläut übernommen. Alle Kosten, die diesen Betrag übersteigen, werden den Angehörigen weiterverrechnet.</p>	

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2024 werden Heimbewohnende, welche direkt vor Heimeintritt mindestens 10 Jahre in Egnach wohnhaft waren, wie Einheimische behandelt und bezahlen keine Grabplatzgebühren. Ebenso werden der administrative Aufwand, das Glockengeläut und die Aufwendungen vom Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin nicht weiterverrechnet. Die Transport- und Kremationskosten, sowie das Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden weiterverrechnet, da dies üblicherweise durch die Wohnsitzgemeinde übernommen wird.

Gebühren bei Personen (Erwachsenen/Kind) mit auswärtigem Wohnsitz

Grabplatzgebühr Erdbestattung	CHF 800
Grabplatzgebühr Urnengrab/Gemeinschaftsgrab/ Urnenreihengrab	CHF 600
Beschriftung Gemeinschaftsgrab evang.	CHF 300
Beschriftung Gemeinschaftsgrab kath.	CHF 60
Beschriftung Grabkreuztafel	CHF 40
Glockengläute	CHF 20
Benützung Aufbahrungshalle	Verrechnung gemäss Gebührenreglement
Friedhofgärtner/-in	Verrechnung gemäss Gebührenreglement
Administrativer Aufwand für Bestattungen Auswärtiger	CHF 130